

Antrag

der Abg. Charlotte Schneidewind-Hartnagel u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Verabreichung von K.o.-Tropfen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle der heimlichen Verabreichung von K.o.-Tropfen ihr in Baden-Württemberg bekannt sind (mit Angabe des Geschlechts der Opfer und der Fallzahlen der letzten fünf Jahre jeweils aufgelistet nach Städten/Landkreisen);
2. in welchem Zusammenhang an welchen Orten die Verabreichung von K.o.-Tropfen stattfand;
3. welche sonstigen Straftaten im Zusammenhang mit der Verabreichung von K.o.-Tropfen verübt worden sind;
4. in wie vielen der dokumentierten Fälle der letzten fünf Jahre es zu einer Anklage kam;
5. in wie vielen der angezeigten Fälle auf welcher Rechtsgrundlage die Verfahren mit einer Einstellung, einem Freispruch beziehungsweise einem Urteil gegen den Täter beendet wurden;
6. ob sie Erkenntnisse darüber hat, in welchem Verhältnis die Täter und Opfer standen, insbesondere wie alt die Täter und Opfer waren;
7. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, inwiefern sich aus der Art der Droge spezifische Schwierigkeiten für die Strafverfolgung ergeben;
8. welche Hilfs- und Beratungsangebote für die Opfer von K.o.-Tropfen-Verabreichungen bestehen;

9. welche darüber hinausgehenden Präventions- und Interventionsmaßnahmen sie für sinnvoll erachtet;
10. wie hoch sie die Dunkelziffer solcher Fälle einschätzt.

14.01.2013

Schneidewind-Hartnagel, Halder, Häffner, Filius, Frey, Lucha, Mielich, Poreski, Salomon, Sckerl GRÜNE

Begründung

Immer wieder werden auch in Baden-Württemberg Fälle bekannt, in denen auf Partys und in Diskotheken K.o.-Tropfen in die Getränke von vor allem Mädchen und Frauen gemischt werden und diese anschließend im Zustand der Bewusstlosigkeit misshandelt oder vergewaltigt werden. Immer wieder werden auch Fälle bekannt, in denen nach Verabreichung von K.o.-Tropfen im Anschluss die Opfer ausgeraubt wurden. Die Opfer wenden sich aus Scham und Verunsicherung oft zu spät oder gar nicht an einen Arzt und/oder die Polizei. Ein besonderes Problem stellt in diesen Fällen auch die schwere Nachweisbarkeit der verwendeten Drogen in Blut und Urin dar. Außerdem können sich die Opfer, wenn sie wieder das Bewusstsein erlangt haben, häufig aufgrund von durch die verabreichten Drogen verursachte Gedächtnislücken nicht an den Tathergang erinnern. Die Verabreichung von K.o.-Tropfen stellt eine besonders perfide Form der Gewalt dar, der die Landesregierung in Baden-Württemberg entschieden entgegenzutreten sollte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Februar 2013 Nr. 3-1225.0/383/1 nimmt das Innenministerium in Abstimmung mit dem Justizministerium, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Fälle der heimlichen Verabreichung von K.o.-Tropfen ihr in Baden-Württemberg bekannt sind (mit Angabe des Geschlechts der Opfer und der Fallzahlen der letzten fünf Jahre jeweils aufgelistet nach Städten/Landkreisen);*

Zu 1.:

Bei dem strafrechtlich unbestimmten Begriff „K.o.-Tropfen“ kann es sich um verschiedene Medikamente oder Substanzen wie Gammahydroxybuttersäure (GHB), Gammabutyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) handeln.

Eine statistische Darstellung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Beibringung solcher K.o.-Tropfen ist sowohl über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als auch über Statistiken der Justiz nicht belastbar möglich. So wird das Verabreichen von K.o.-Tropfen statistisch nicht in jedem Fall separat erfasst, zumal es erfahrungsgemäß sehr oft am eindeutigen strafrechtlichen Nachweis in Bezug auf die relevante Tathandlung fehlt. Hieraus ergeben sich nicht unerhebliche statistische Unschärfen.

Eine im weiteren Sinne der Anfrage durchgeführte PKS-Auswertung erfolgte anhand der erfassten Körperverletzungsdelikte¹, die durch das Verabreichen von Gift begangen wurden. Die diesbezüglich erfassten Daten beziehen sich nahezu ausschließlich auf das Verabreichen von K.o.-Tropfen. Daraus ergeben sich im Fünf-Jahresvergleich folgende Fall- bzw. Opferzahlen:

Jahr ²	erfasste Fälle	Opfer
2007	113	132
2008	124	152
2009	135	167
2010	185	220
2011	167	199

Die Differenzierung nach dem Geschlecht der Opfer und den Tatorten ergibt sich aus *Anlage 1* bzw. 2.

2. in welchem Zusammenhang an welchen Orten die Verabreichung von K.o.-Tropfen stattfand;

Zu 2.:

In den erfassten Fällen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 1) fanden die Tathandlungen überwiegend in Vergnügungsstätten wie Diskotheken (besonders signifikant), Festzelten, Gaststätten und Bars bzw. auf Rummel-/Festplätzen statt. Bei Tatörtlichkeiten im engeren Wohnumfeld ist ebenfalls eine relative Häufung festzustellen. Die Vielzahl der polizeilichen Erfassungsmöglichkeiten beinhalten weitere Gebäude, Fahrzeuge und Außenbereiche, deren Häufigkeit statistisch eine eher untergeordnete Rolle spielt. In der PKS werden Sachverhalte in Textform nicht erfasst, sodass zum jeweiligen Zusammenhang der konkreten Tathandlung keine eindeutige Aussage getroffen werden kann.

Die wesentlichen Tatörtlichkeiten werden in nachfolgender Tabelle im Fünf-Jahresvergleich aufgeführt, wobei Mehrfachnennungen bei der Erfassung möglich sind.

Tatörtlichkeit	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Diskotheke	13	23	34	49	48	167
Festzelt	0	2	4	1	18	25
Gaststätte	13	14	10	23	14	74
Bar	2	1	4	6	7	20
Rummelplatz/Festplatz	12	1	3	1	6	23
Mehrfamilienhaus	11	16	18	26	14	85
Wohngebiet	15	15	11	12	10	63

3. welche sonstigen Straftaten im Zusammenhang mit der Verabreichung von K.o.-Tropfen verübt worden sind;

Zu 3.:

Bei der Tateinheitlichen Begehung mehrerer Straftaten wird in der PKS die schwerwiegendste Rechtsnorm erfasst. Statistische Aussagen sind somit nicht möglich. Das Verabreichen von K.o.-Tropfen steht erfahrungsgemäß im Zusammenhang mit Sexual-, Raub- und Eigentumsdelikten.

¹ Gefährliche und schwere Körperverletzung durch Beibringen von Gift gem. §§ 224 StGB und 226 StGB

² Die Auswertung der PKS-Daten für das Jahr 2012 ist noch nicht abgeschlossen

4. in wie vielen der dokumentierten Fälle der letzten fünf Jahre es zu einer Anklage kam;

Zu 4.:

Bei der PKS handelt sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Valide Aussagen zu den Verfahrensausgängen sind demnach polizeilich nicht möglich.

Bei den Staatsanwaltschaften sind mindestens 13 Fälle bekannt, in denen wegen des hinreichenden Tatverdachts von Straftaten aufgrund der Verabreichung von K.o.-Tropfen Anklage erhoben wurde.

5. in wie vielen der angezeigten Fälle auf welcher Rechtsgrundlage die Verfahren mit einer Einstellung, einem Freispruch beziehungsweise einem Urteil gegen den Täter beendet wurden;

Zu 5.:

Die überwiegende Zahl der Strafverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Überwiegend konnte bereits der Nachweis, dass K.o.-Tropfen verabreicht wurden, nicht geführt werden. Zudem konnte die Identität der beschuldigten Person meist nicht ermittelt werden. Von den bei den Staatsanwaltschaften bekannten 13 zur Anklage gebrachten Verfahren sind zwei noch bei den Gerichten anhängig. In einem Verfahren verstarb der Angeklagte vor der Hauptverhandlung. In den übrigen zehn Fällen wurden die angeklagten Personen verurteilt. In einem dieser Fälle konnte allerdings die Verabreichung von K.o.-Tropfen nicht nachgewiesen werden, weshalb die Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs auf die alkoholbedingte Widerstandsunfähigkeit des Opfers gestützt wurde.

6. ob sie Erkenntnisse darüber hat, in welchem Verhältnis die Täter und Opfer standen, insbesondere wie alt die Täter und Opfer waren;

Zu 6.:

Nach Auswertung der PKS (vgl. Ausführungen zu Ziffer 1) kannten sich Täter und Opfer vor der Tat überwiegend nicht oder nur im Rahmen von Zufallsbekanntschaften. Hierzu ist anzumerken, dass in der Mehrzahl der aufgezeigten Fälle die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung statistisch als ungeklärt gilt.

Anzahl und Differenzierung der Tatverdächtigen bzw. Opfer und Altersgruppen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle: Tatverdächtige

Altersgruppe Tatverdächtige	Geschlecht	2007	2008	2009	2010	2011
Kinder	M	3	1	0	4	2
	W	0	1	1	0	0
gesamt		3	2	1	4	2
Jugendliche	M	12	6	2	8	3
	W	0	4	7	12	2
gesamt		12	10	9	20	5
Heranwachsende	M	8	6	5	6	5
	W	1	1	3	0	1
gesamt		9	7	8	6	6
Erwachsene	M	27	30	31	31	32
	W	11	12	10	12	8
gesamt		38	42	41	43	40
Tatverdächtige insgesamt		62	61	59	73	53

Tabelle: Opfer

Altersgruppe Opfer	Geschlecht	2007	2008	2009	2010	2011
Kinder	M	7	6	5	4	2
	W	2	2	4	10	9
gesamt		9	8	9	14	11
Jugendliche	M	14	9	3	8	8
	W	5	8	11	13	16
gesamt		19	17	14	21	24
Heranwachsende	M	6	7	12	7	15
	W	14	13	26	32	39
gesamt		20	20	38	39	54
Erwachsene	M	45	54	44	58	35
	W	39	53	62	88	75
gesamt		84	107	106	146	110
Opfer insgesamt		132	152	167	220	199

7. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, inwiefern sich aus der Art der Droge spezifische Schwierigkeiten für die Strafverfolgung ergeben;

Zu 7.:

In Strafverfahren wegen der Verabreichung von K.o.-Tropfen wird ein Tatnachweis dadurch erschwert, dass sich die verabreichten Substanzen in Blut und Urin schnell abbauen, sodass chemische Analysemethoden bereits nach Ablauf mehrerer Stunden nach der Tat zu keinem positiven Ergebnis mehr führen können. So ist beispielsweise GHB auch Abbauprodukt körpereigener Substanzen, d. h. geringe Mengen können auch auf natürlichem Wege im Urin vorhanden sein. Zum Zeitpunkt der Entnahmen von Blut- oder Urinproben kann der GHB-Spiegel mithin auf einen Wert gefallen sein, bei dem nicht mehr sicher differenziert werden kann, ob dieser auf einen GHB-Konsum oder auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist.

Sehr häufig liegen bei möglicherweise geschädigten Personen zudem Erinnerungslücken vor, als deren Ursache – neben der möglichen Verabreichung von K.o.-Tropfen – allerdings auch der Konsum von Alkohol und/oder von Betäubungsmitteln in Betracht zu ziehen ist.

8. welche Hilfs- und Beratungsangebote für die Opfer von K.o.-Tropfen-Verabreichungen bestehen;

Zu 8.:

In Baden-Württemberg besteht ein gewachsenes Netz von Schutz-, Beratungs- und Hilfsangeboten für von Gewalt betroffene bzw. bedrohte Frauen und Mädchen. Derzeit bestehen 40 Frauen- und Kinderschutzhäuser, 57 Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, 26 Notrufe, vier Beratungsstellen für von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung Betroffene und insbesondere 51 Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer sexueller Gewalt. Anlaufstellen für die Opfer der Verabreichung von K.o.-Tropfen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch sind die Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt. Die Arbeitsschwerpunkte dieser spezialisierten Einrichtungen umfassen Beratung und Unterstützung, Prävention, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Therapie und Begleitung zu Ämtern, Polizei und Gericht. Dazu bieten diese Fachberatungsstellen auch therapeutische Hilfe. In den spezialisierten Einrichtungen sind häufig Diplom-Psychologinnen, Diplom-Pädagoginnen und Sozialpädagoginnen mit unterschiedlichen therapeutischen Zusatzausbildungen tätig. Die spezifisch schädigende Auswirkung von sexueller Gewalt kann daher beispielsweise durch Gesprächstherapie, Gestalttherapie, Verhaltenstherapie, Arbeit mit kreativen Medien, systemischer Therapie und Traumatherapie aufgefangen werden. Hilfe und Beratung können die Opfer von K.o.-Tropfen auch durch allgemeine Opferhilfestellen, beispielsweise den Weissen Ring e. V., erhalten.

Seit November 2012 wird das Hilfe- und Beratungsangebot durch die erste Gewaltambulanz in Baden-Württemberg am Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg ergänzt. Menschen, denen körperliche oder sexuelle Gewalt angetan wurde, bietet diese Gewaltambulanz eine umgehende rechtsmedizinische Untersuchung, gerichtsfeste Dokumentation von Verletzungen sowie eine Spurensicherung an und sorgt für ärztliche Behandlung oder Zuführung zur psychologischen Betreuung. Das Angebot der klinisch-forensischen Ambulanz umfasst auch die Sicherung von biologischem Material zum Nachweis von Vergiftungen, etwa bei einer Verabreichung von K.o.-Tropfen. Der Ambulanzdienst deckt das Gebiet von Nordbaden ab, wird bei Bedarf aber auch darüber hinaus tätig. Die Gewaltambulanz ist mit einem rechtsmedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst verbunden, der rund um die Uhr telefonisch erreichbar ist. Auch wer keine oder noch keine Anzeige bei der Polizei erstatten will, kann sich dort untersuchen lassen.

In der polizeilichen Arbeit hat der Opferschutz einen hohen Stellenwert und ist gesetzlich verankerter Bestandteil. Hierzu zählt eine frühzeitige und bedarfsorientierte Vermittlung von Opfern an externe Hilfs- und Beratungseinrichtungen. Neben einem angemessenen und einfühlsamen Umgang der Polizei mit dem Opfer, kann insbesondere die gezielte Vermittlung professioneller Hilfsangebote für traumatisierte Opfer wesentlich dazu beitragen, dass Opfer die Folgen von Straftaten – auch nach Verabreichung von K.o.-Tropfen – besser verarbeiten und zum Beispiel posttraumatische Belastungsstörungen vermieden beziehungsweise minimiert werden. Bei der Verabreichung von K.o.-Tropfen dürfte es sich im Regelfall um einen vorsätzlichen, rechtswidrigen und tätlichen Angriff auf eine Person handeln, weshalb generell von einem nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geschützten Tatbestand auszugehen sein wird. Das OEG sieht – abhängig vom Ausmaß der gesundheitlichen Schädigung und der bleibenden Beeinträchtigung – für Gewaltopfer grundsätzlich Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, einkommensabhängige und einkommensunabhängige Rentenleistungen sowie ergänzende fürsorgerische Leistungen vor. Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen nach dem OEG sind die Versorgungsämter bei den Landratsämtern.

9. welche darüber hinausgehenden Präventions- und Interventionsmaßnahmen sie für sinnvoll erachtet;

Zu 9.:

Wesentliche Zielsetzung aller Präventions- und Interventionsmaßnahmen in Baden-Württemberg ist es, Verhaltenshinweise zu geben, um das Risiko einer Verabreichung zu minimieren und die Bevölkerung auf die Gefahren einer Vergiftung durch K.o.-Tropfen hinzuweisen.

In der im Jahr 2012 vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüre „Risiko Drogen“, die zu Risiken und Folgen des Gebrauchs von Suchtmitteln informiert, werden auch die von K.o.-Tropfen ausgehenden Gefahren thematisiert. Dabei wird insbesondere auf die unkalkulierbaren Folgen einer Überdosierung, beispielsweise Koma oder eine tödliche Atemlähmung, hingewiesen.

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg weist aktuell im Vorfeld der Faschingszeit in einer Kampagne auf die Gefahren einer Vergiftung durch K.o.-Tropfen hin. Mit dem Plakat „K.o.-Tropfen – Die Gefahr lauert im Glas!“ können Festveranstalter, Diskotheken- und Gaststättenbetreiber auf die Gefahr durch K.o.-Tropfen aufmerksam machen. Ergänzend dazu informiert ein Faltblatt mit gleichem Titel über die Wirkungsweise der Substanzen, gibt Präventionstipps und Hinweise, was im Ernstfall zu tun ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei Verdacht einer Vergiftung schnelles Handeln für ärztliche Hilfe ebenso notwendig ist wie die Anzeige bei der Polizei.

An den öffentlichen Schulen des Landes wird über eine Gefährdung durch K.o.-Tropfen in aller Regel im Rahmen der Sucht- und Gewaltprävention altersgemäß in den affinen Fächern bzw. Bildungsplänen im Unterricht informiert. Sucht- und Gewaltprävention ist somit Aufgabe für jede Lehrerin und jeden Lehrer. Zudem stehen für die weitere Beratung ebenso wie für akut Betroffene die Lehrkräfte für

Informationen zur Suchtprävention an der jeweiligen Schule zur Verfügung. Von dort wird bei Bedarf auf weitere externe Beratungsstellen verwiesen. Im Rahmen des Präventionskonzeptes „stark.stärker.WIR“ sind 150 Präventionsbeauftragte ausgebildet worden, die in Verdachtsfällen ergänzende Hilfestellungen an der betroffenen Schule leisten können. Letztlich soll Prävention als Leitthema in der anstehenden Bildungsplanarbeit 2015 verankert werden. Dabei kann die Gefährdung durch Verabreichung von K.o.-Tropfen besonders thematisiert werden.

10. wie hoch sie die Dunkelziffer solcher Fälle einschätzt.

Zu 10.:

Aussagekräftige Opferumfragen und Studien in Deutschland zu diesem Thema sind nicht bekannt. Unter Berücksichtigung der in den Ausführungen zu Ziffer 7 dargestellten Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung erscheint es möglich, dass gerade die Anzeigebereitschaft durch Erinnerungslücken, Scham und/oder Angst maßgeblich beeinflusst wird und relevante Straftaten den Strafverfolgungsbehörden deshalb nicht bekannt werden. In der Gesamtschau könnte daher ein vergleichsweise hohes Dunkelfeld vorliegen.

Gall

Innenminister

Anlage 1

Stadt- und Landkreise	2007	2008	2009	2010	2011
Stadtkreis Stuttgart	11	10	11	19	17
Landkreis Böblingen	1	3	0	5	3
Landkreis Esslingen	3	6	4	3	6
Landkreis Göppingen	0	0	1	0	2
Landkreis Ludwigsburg	7	3	3	7	2
Rems-Murr-Kreis	2	2	4	2	1
Stadtkreis Heilbronn	2	0	2	2	1
Landkreis Heilbronn	0	1	0	1	0
Hohenlohekreis	0	1	1	2	0
Landkreis Schwäbisch Hall	1	1	2	1	0
Main-Tauber-Kreis	1	6	1	0	0
Landkreis Heidenheim	0	1	1	0	1
Ostalbkreis	1	3	4	4	3
Stadtkreis Baden-Baden	0	1	2	2	0
Stadtkreis Karlsruhe	3	6	7	13	8
Landkreis Karlsruhe	3	5	7	2	4
Landkreis Rastatt	2	3	0	7	3
Stadtkreis Heidelberg	0	0	1	3	0
Stadtkreis Mannheim	2	3	3	9	4
Neckar-Odenwald-Kreis	0	3	3	0	1
Rhein-Neckar-Kreis	5	4	0	1	5
Stadtkreis Pforzheim	3	1	2	4	3
Landkreis Calw	0	1	1	2	0
Enzkreis	1	2	0	1	2
Landkreis Freudenstadt	0	0	0	0	5
Stadtkreis Freiburg	5	10	14	8	13
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	2	4	3	6	6
Landkreis Emmendingen	1	2	1	3	0
Ortenaukreis	6	3	12	3	4
Landkreis Rottweil	0	4	0	4	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	4	3	2	1	3
Landkreis Tuttlingen	0	1	0	3	2
Landkreis Konstanz	4	4	6	4	4
Landkreis Lörrach	7	3	5	5	6
Landkreis Waldshut	1	0	3	1	3
Landkreis Reutlingen	6	0	5	6	5
Landkreis Tübingen	13	4	4	11	8
Zollernalbkreis	0	3	1	2	3
Stadtkreis Ulm	2	3	7	8	8
Alb-Donau-Kreis	2	1	1	3	4
Landkreis Biberach	1	2	5	6	4
Bodenseekreis	1	3	0	4	9
Landkreis Ravensburg	8	6	5	7	7
Landkreis Sigmaringen	2	2	1	10	7
Gesamt	113	124	135	185	167

- 2 -

Anlage 2

Anzahl der Opfer	Geschlecht	2007	2008	2009	2010	2011
Baden-Württemberg	M	72	76	64	77	60
	W	60	76	103	143	139
	gesamt	132	152	167	220	199
Stadtkreis Stuttgart	M	9	4	6	10	8
	W	5	8	12	11	9
	gesamt	14	12	18	21	17
Landkreis Böblingen	M	1	0	0	2	0
	W	0	3	0	3	3
	gesamt	1	3	0	5	3
Landkreis Esslingen	M	2	6	2	1	3
	W	2	1	3	2	3
	gesamt	4	7	5	3	6
Landkreis Göppingen	M	0	0	0	0	1
	W	0	0	1	0	1
	gesamt	0	0	1	0	2
Landkreis Ludwigsburg	M	5	1	3	5	0
	W	2	2	3	2	2
	gesamt	7	3	6	7	2
Rems-Murr-Kreis	M	2	2	1	0	0
	W	1	0	3	2	1
	gesamt	3	2	4	2	1
Stadtkreis Heilbronn	M	0	0	1	1	0
	W	2	0	1	2	1
	gesamt	2	0	2	3	1
Landkreis Heilbronn	M	0	1	0	0	0
	W	0	0	0	1	0
	gesamt	0	1	0	1	0
Hohenlohekreis	M	0	0	1	1	0
	W	0	1	0	2	0
	gesamt	0	1	1	3	0
Landkreis Schwäbisch Hall	M	1	0	0	0	0
	W	0	1	2	1	0
	gesamt	1	1	2	1	0
Main-Tauber-Kreis	M	1	10	0	0	0
	W	0	4	1	0	0
	gesamt	1	14	1	0	0
Landkreis Heidenheim	M	0	0	1	0	1
	W	0	1	0	0	2
	gesamt	0	1	1	0	3

- 3 -

Anzahl der Opfer	Geschlecht	2007	2008	2009	2010	2011
Ostalbkreis	M	0	2	3	1	0
	W	1	2	3	3	3
	gesamt	1	4	6	4	3
Stadtkreis Baden-Baden	M	0	1	4	1	0
	W	0	0	2	1	0
	gesamt	0	1	6	2	0
Stadtkreis Karlsruhe	M	3	4	5	7	3
	W	0	2	2	11	6
	gesamt	3	6	7	18	9
Landkreis Karlsruhe	M	2	3	1	0	3
	W	1	2	7	2	3
	gesamt	3	5	8	2	6
Landkreis Rastatt	M	3	1	0	4	1
	W	0	3	0	3	2
	gesamt	3	4	0	7	3
Stadtkreis Heidelberg	M	0	0	0	1	0
	W	0	0	1	2	0
	gesamt	0	0	1	3	0
Stadtkreis Mannheim	M	1	1	2	4	1
	W	1	2	1	5	3
	gesamt	2	3	3	9	4
Neckar-Odenwald-Kreis	M	0	0	2	0	0
	W	0	3	1	0	1
	gesamt	0	3	3	0	1
Rhein-Neckar-Kreis	M	3	2	0	1	1
	W	2	3	0	0	5
	gesamt	5	5	0	1	6
Stadtkreis Pforzheim	M	2	1	0	1	0
	W	1	0	2	6	5
	gesamt	3	1	2	7	5
Landkreis Calw	M	0	1	0	1	0
	W	0	0	1	1	0
	gesamt	0	1	1	2	0
Enzkreis	M	3	5	0	1	1
	W	0	0	0	0	1
	gesamt	3	5	0	1	2
Landkreis Freudenstadt	M	0	0	0	0	1
	W	0	0	0	0	5
	gesamt	0	0	0	0	6

- 4 -

Anzahl der Opfer	Geschlecht	2007	2008	2009	2010	2011
Stadtkreis Freiburg	M	3	8	5	4	4
	W	2	6	10	4	10
	gesamt	5	14	15	8	14
Lkr. Breisg.-Hochschwarzwald	M	0	1	1	3	1
	W	2	3	4	4	8
	gesamt	2	4	5	7	9
Landkreis Emmendingen	M	1	0	0	1	0
	W	0	2	1	2	0
	gesamt	1	2	1	3	0
Ortenaukreis	M	0	2	3	0	1
	W	6	2	9	3	3
	gesamt	6	4	12	3	4
Landkreis Rottweil	M	0	1	0	3	0
	W	0	4	0	1	0
	gesamt	0	5	0	4	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	M	8	1	1	0	1
	W	2	2	1	1	2
	gesamt	10	3	2	1	3
Landkreis Tuttlingen	M	0	1	0	0	2
	W	0	1	0	3	4
	gesamt	0	2	0	3	6
Landkreis Konstanz	M	2	2	3	0	0
	W	3	2	4	8	5
	gesamt	5	4	7	8	5
Landkreis Lörrach	M	5	2	2	2	1
	W	2	1	3	3	6
	gesamt	7	3	5	5	7
Landkreis Waldshut	M	0	0	6	0	1
	W	1	0	3	1	3
	gesamt	1	0	9	1	4
Landkreis Reutlingen	M	1	0	0	3	1
	W	6	0	5	4	6
	gesamt	7	0	5	7	7
Landkreis Tübingen	M	6	0	1	4	4
	W	8	5	6	9	6
	gesamt	14	5	7	13	10
Zollernalbkreis	M	0	2	0	1	1
	W	0	1	1	1	4
	gesamt	0	3	1	2	5

- 5 -

Anzahl der Opfer	Geschlecht	2007	2008	2009	2010	2011
Stadtkreis Ulm	M	2	1	5	2	3
	W	1	2	3	7	6
	gesamt	3	3	8	9	9
Alb-Donau-Kreis	M	1	0	0	0	0
	W	1	1	1	3	4
	gesamt	2	1	1	3	4
Landkreis Biberach	M	0	3	4	7	3
	W	1	2	1	7	2
	gesamt	1	5	5	14	5
Bodenseekreis	M	0	0	0	2	7
	W	1	3	0	2	4
	gesamt	1	3	0	4	11
Landkreis Ravensburg	M	5	5	0	0	2
	W	4	1	5	10	5
	gesamt	9	6	5	10	7
Landkreis Sigmaringen	M	0	2	1	3	4
	W	2	0	0	10	5
	gesamt	2	2	1	13	9